

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 399 - 399

Fixgeschäft. Art. 357. des Handelsgesetzbuchs. -
Oeffentlicher Verkauf nach Art. 343. ist auch hier
essentiell, um die Differenz zu fordern

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

nur dahin auffassen, daß ihm Th. eine Quantität Butter zur Probe, d. h. zu dem Zwecke, damit er prüfe, ob dieselbe seinen Wünschen entspreche und danach ermesse, ob er nach Befinden weitere Bestellungen machen werde, kommen lassen möge. Bei einem solchen Kaufe (Art. 341. des Handelsgesetzbuchs) ist aber die Beifügung des Zweckes „zur Probe“ juristisch bedeutungslos.

Thöl, Handelsrecht, Bd. I. §. 72., Bd. IV. S. 442. d. 4. Aufl.

66.

Fixgeschäft. Art. 357. des Handelsgesetzbuchs. — Öffentlicher Verkauf nach Art. 343. ist auch hier essentiell, um die Differenz zu fordern.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat Juli 1867.

Das Oberappellationsgericht hat der vorigen Instanz darin, daß der Verkäufer bei einem nach Art. 357. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zu beurtheilenden Lieferungsgeschäfte, wenn er bei Säumniß des Käufers in Abnahme der Waare diese für dessen Rechnung verkaufen und Schadenersatz fordern will, bei dem Verkaufe die Vorschriften des Art. 343. zu befolgen, demgemäß aber bei Staatspapieren, welche einen Börsenpreis haben, den nicht öffentlichen Verkauf (nach vorgängiger Androhung) durch einen Handelsmäkler, oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise zu bewirken habe, beziehentlich aus den Bl. — aufgeführten Gründen, beizupflichten und gegen die Deduction Bl. — nur noch Folgendes zu bemerken:

Wenn auch in Art. 357. eine directe Bezugnahme auf Art. 343. und die darin gegebenen Formvorschriften für den Verkauf nicht abgenommener Waare für Rechnung des säumigen Käufers nicht enthalten ist, so liegt eine solche, wenn auch nur indirect, doch unabweislich darin, daß im ersten Absätze des Art. 357. dem Verkäufer nur gestattet ist, die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354. zustehen, nach seiner Wahl auszuüben, in Art. 354. aber demselben, wenn er statt der Erfüllung die Waare für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern will, die Beobachtung der Bestimmung des Art. 343. zur Pflicht gemacht ist. Die sonstigen Bestimmungen des Art. 357., namentlich auch die des zweiten Absatzes, enthalten keinen Erlaß der Beobachtung jener Formvorschriften, sondern nur die für das Lieferungsgeschäft mit fest bestimmter Lieferzeit angemessen befundenen Modificationen der entsprechenden Vorschriften des Art. 356., insbesondere der, daß dem säumigen Contrahenten bei Anzeige der getroffenen Wahl noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten zu gewähren sei, dahin, daß bei Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, eine vorgängige Androhung nicht erforderlich, jedoch unverzüglicher Verkauf — nach dem Obigen unter Beobachtung